



GEMEINDE BUCHEGG

REGLEMENT ÜBER DIE GRUNDEIGENTÜMER- BEITRÄGE UND -GEBÜHREN

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	3
§ 2 Beitragspflicht Grundsatz	3
§ 3 Ausnützungsziffern, Ausnützungsfaktoren	3
§ 4 Gebühren	4
§ 5 Zuständigkeiten	4
§ 6 Rechtsmittel	4
§ 7 Fälligkeit und Zahlung	4
2. Besondere Bestimmungen	5
2.1 Verkehrsanlagen	5
§ 8 Begriff und Kategorien	5
§ 9 Beitragsansätze	5
§ 10 Ersatzabgabe für Abstellplätze § 43 GBV	5
2.2 Abwasserbeseitigungsanlagen	5
§ 11 Erschliessungsbeiträge	5
§ 12 Anschluss- und Benutzungsgebühren	5
2.3 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	6
§ 13 Erschliessungsbeiträge	6
§ 14 Anschluss- und Benutzungsgebühren	6
2.4 Elektrizitätsversorgung	6
§ 15 Erschliessungsbeiträge	6
§ 16 Anschluss- und Benutzungsgebühren	6
§ 17 Energielieferung	6
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
§ 18 Übergangsbestimmungen	6
§ 19 Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 118 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978 (Stand am 1. Juli 2018) und den §§ 2 - 5 der Kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV, BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 (Stand am 7. Juli 2021) - beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung; GBV).
- 2 Das Reglement und die GBV finden Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.
- 3 Die §§ 15 - 17 betreffend die Elektrizitätsversorgung haben lediglich orientierenden Charakter.

§ 2 Beitragspflicht Grundsatz

- 1 Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken, welche durch den Neubau oder bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau (Verbreiterung) und Korrektion (andere Linienführung) einer öffentlichen Erschliessungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben der Gemeinde dafür Beiträge zu leisten.
- 2 Öffentliche Erschliessungsanlagen sind insbesondere Anlagen, die in den Erschliessungsplänen als öffentlich bezeichnet bzw. vorgesehen sind oder welche sich bereits im Eigentum der Gemeinde befinden.
- 3 Die Gemeinde kann Beiträge erheben, wenn sie für eine Erschliessungsanlage vorsorglich Land erwirbt oder eine private Erschliessungsanlage übernimmt und dafür eine Entschädigung zahlt.
- 4 Die Kosten für Anlagen, die nicht der unmittelbaren Erschliessung dienen, Basiserschliessungen, sowie die Kosten, welche der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, sind ebenfalls beitragspflichtig (§ 8 Abs. 2 GBV).

§ 3 Ausnützungsziffern, Ausnützungsfaktoren

- 1 Haben die in den Beitragsplan einbezogenen Grundstücke verschiedene Ausnützungsziffern, ist die massgebende Grundstückfläche mit diesen zu multiplizieren. Der Berechnung der Beiträge werden dabei folgende Ausnützungsziffern (AZ) oder Ausnützungsfaktoren (AF) zugrunde gelegt:
 - a) die zulässige AZ gemäss Zonenvorschriften im Zonenreglement
 - b) soweit in diesen Grundlagen keine AZ festgelegt ist, gelten folgende AF:

- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	= 0.5
- Erhaltungszone (analog W2)	= 0.4
- Gewerbezone (Massvorschriften analog W2)	= 0.5
- übrige Bauzonen (analog W2)	= 0.5
- Nicht Bauzone	= 0.5

§ 4 Gebühren

- 1 Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und die Benutzenden zudem Anschluss- und Benutzungsgebühren zu bezahlen.

§ 5 Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat erlässt den Beitragsplan und gestützt darauf Beitragsverfügungen.
- 2 Der Gemeinderat fordert, unter den Voraussetzungen von § 20 GBV, Teilzahlungen ein.
- 3 Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über Anschluss- und Benutzungsgebühren.
- 4 Der Gemeinderat erlässt, in Absprache mit der Bauverwaltung, Verfügungen betreffend Ersatzabgaben für Abstellplätze (§ 43 GBV).

§ 6 Rechtsmittel

- 1 Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission sowie gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- 2 Bezüglich Verfügungen betreffend Ersatzabgaben für Abstellplätze gilt Absatz 1 sinngemäss.
- 3 Gegen Verfügungen betreffend Anschluss- und Benutzungsgebühren kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache, gegen den Einspracheentscheid innert der gleichen Frist Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

- 1 Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
Bezüglich Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen gelten überdies die §§ 20 - 27 GBV.
- 2 Anschlussgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Die Rechnung darf erst nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage, das heisst am Abnahmdatum der Hausanschlussleitung, zugestellt werden.
Benutzungsgebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung für Anschluss- und Benutzungsgebühren zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
Bezüglich Fälligkeit und Zahlung von Anschlussgebühren gilt überdies § 30 GBV, hinsichtlich Benutzungsgebühren § 33 GBV.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Verkehrsanlagen

§ 8 Begriff und Kategorien

- 1 Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege und Trottoirs (§§ 38 und 41 GBV).
- 2 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplans werden vom Gemeinderat im Nutzungsplanverfahren in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt (§ 39 f. GBV).

§ 9 Beitragsansätze

- 1 Die Beitragsansätze betragen beim Neubau einer Verkehrsanlage
 - a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege:

- Gewerbezone	100 % der Kosten
- Übrige Bauzonen	100 % der Kosten
 - b) für Sammelstrassen:

- Gewerbezone	100 % der Kosten
- Übrige Bauzonen	60 % der Kosten
 - c) für Hauptverkehrsstrassen: 60 % der Kosten
 - d) für den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen: 60 % der Kosten
- 2 Massgebend sind die Nettoerstellungskosten gemäss § 14 GBV.
- 3 Bei Ausbau und/oder Korrektur bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

§ 10 Ersatzabgabe für Abstellplätze § 43 GBV

- 1 Die Ersatzabgabe pro Parkplatz beträgt CHF 3'000.00.

2.2 Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 11 Erschliessungsbeiträge

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Kanalisationsleitung oder anderer der Erschliessung dienender Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 100 % der aufgrund von § 45 GBV errechneten Kostensumme zu bezahlen.

§ 12 Anschluss- und Benutzungsgebühren

- 1 Für die Anschluss- und Benutzungsgebühren gilt das Reglement über die Abwassergebühren.

2.3 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Erschliessungsbeiträge

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 100 % der aufgrund von § 49 GBV errechneten Kostensumme zu bezahlen.

§ 14 Anschluss- und Benutzungsgebühren

- 1 Für die Anschluss- und Benutzungsgebühren gilt das Reglement über die Wassergebühren des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg.

2.4 Elektrizitätsversorgung

§ 15 Erschliessungsbeiträge

- 1 Die Erschliessungskosten der Elektrizitätsversorgung richten sich nach den Reglementen der im Gemeindegebiet tätigen Elektrizitätsversorger. Es sind dies:
 - für die Dörfer Aetingen, Brittern und Brügglen: Genossenschaft Elektra, Jegenstorf;
 - für die Dörfer Aetigkofen, Bibern, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Lüterswil-Gächliwil, Mühledorf und Tscheppach: GEBNET AG, Aetigkofen.

§ 16 Anschluss- und Benutzungsgebühren

- 1 Für die Anschluss- und Benutzungsgebühren der Elektrizitätsversorgungsanlagen werden Gebühren gemäss Reglement des Energieversorgers erhoben. Sie werden vom Energieversorger in Rechnung gestellt.

§ 17 Energielieferung

- 1 Die Energielieferung erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen der jeweiligen Energielieferanten.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

- 1 Wurde ein Beitragsplan vor dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgelegt und ist rechtskräftig, sind die Beiträge nach altem Reglement zu erheben.
- 2 Ebenso nach altem Reglement zu erheben sind Anschlussgebühren, sofern die Inanspruchnahme der entsprechenden Erschliessungsanlage noch vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgte.

§ 19 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2024.

Mühledorf... 27. Februar 24

Verena Meyer-Burkhard
Gemeindepräsidentin

Daniela Seiler
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 426 genehmigt.

Solothurn, 26.3. 20 24
Staatsschreiber:

